

Zeitschrift: Schweizerische Zeitschrift für Forstwesen = Swiss forestry journal = Journal forestier suisse

Herausgeber: Schweizerischer Forstverein

Band: 16 (1865)

Heft: 3

Artikel: Protokoll über die Sitzungen des schweizerischen Forstvereins in St. Gallen vom 28-31. August 1864 [Fortsetzung]

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-763692>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 02.02.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

1) Vorstudien und Leitung der Arbeiten pro 1865	. 1000 Frkn.
2) Verbauungen und Aufforstungen:	
Sionne	2500 Frkn.
Lavetsch und Furnertobel	2500 "
Brienzer Wildbäche	2500 "
	<hr/>
	7500 "
3) Belehrende Zeitschrift für Waldbesitzer zc.	1000 "
4) Vorstudien für Arbeiten des Jahres 1866	500 "
	<hr/>

Summa: 10,000 Frkn.

Dieses Budget hat die Genehmigung des Departements bereits erhalten.

Anordnungen betreffend die dießjährige Versammlung des Forstvereins in Sitten.

Der Vorstand wurde wie folgt zusammengesetzt:

Präsident	Herr von Riedtmatten, Staatsrath.
Vizepräsident	" Ant. de Torrente, Forstinspektor.
	" Alex. de Torrente, alt Forstinspektor.
Sekretäre	" Loretan, Bezirksförster.
	" Karl von Rotten.
Kassier	" von Stockalper, Ingenieur.

Die Versammlung soll vom 15—18. August in Sitten abgehalten werden.

Protokoll

über die Sitzungen des schweizerischen Forstvereins in St. Gallen
vom 28—31. August 1864.

Verzeichniß der Mitglieder des schweizerischen Forstvereins auf Ende 1864.

(Die bei der Versammlung in St. Gallen anwesenden Mitglieder sind mit * bezeichnet.)

(Fortsetzung.)

Kanton St. Gallen.

- *126. Birenstihl, Paul, Kaufmann in St. Gallen.
- *127. Bischoff, Förster in St. Fiden bei St. Gallen.
- *128. Bohl, Forstverwalter in St. Gallen.
- *129. Edelmann, Forstkandidat in Kappel.

- *130. Hagmann, Bezirksförster in Lichtensteig.
- *131. Hungerbühler, alt Bezirksförster in Tablat.
- *132. Keel, Kantonsforstinspektor in St. Fiden.
- *133. Moosherr, Theodor, Artilleriehauptmann in St. Gallen.
- *134. Näf, Forstgeometer in St. Gallen.
- *135. Reuthy, Pfleger in Wyl.
- *136. Sailer, Peter, Förster in Wyl.
- *137. Schädler, Bezirksförster in Ragaz.
- *138. Bonwiller, Jakob, Verwaltungsrath in St. Gallen.
- *139. Ziegler, Jakob Anton, zum Lustgarten in St. Gallen.
- *140. Zogg, Staatsbannwart in Ragaz.
- *141. Zollikofer, Forstadjunkt in St. Gallen.

Kanton Genf.

- 142. Diodati, ancien garde-à-cheval in Genf.
- 143. Morsier, Gutsbesitzer in Genf.

Kanton Graubünden.

- *144. Gamenisch, Stadtförster in Chur.
- *145. Coaz, Kantonsforstinspektor in Chur.
- 146. Enderlin, alt Kreisförster in Illanz.
- 147. Vanicca, Kreisförster in Illanz.
- *148. Manni, Kreisförster und Adjunkt des Kantonsforstinspektors in Chur.
- 149. Marugg, Kreisförster in Thusis.
- 150. Rimathe, Kreisförster in Crusch bei Sins, Unterengadin.
- 151. Seeli, Kreisförster in Trons.

Kanton Luzern.

- 152. Amrhin, Oberförster der Stadt Luzern.
- 153. Bucher, Regierungsrath in Luzern.
- 154. Dangel, Bezirksförster in Luzern.
- 155. Dolder, Stiftsverwalter in Münster.
- 156. Göldlin, Bezirksförster in Luzern.
- *157. Hecht, Güterverwalter in Willisau.
- 158. Kopp, Kantonsoberförster in Münster.
- *159. Kneubühler, Bannwart in Willisau.
- 160. Marsfurt, Förster in Langnau.
- 161. Pfyffer, Balthasar, Oberrichter in Luzern.
- 162. Sonnenberg-Thüring, von, Gutsbesitzer in Luzern.
- 163. Wapf, Bezirksrichter in Hitzkirch.

Kanton Neuenburg.

164. Bonhôte, Albert, Gutsbesitzer in Peseux.
165. Borel, Albert, in Couvet.
166. Büren, von, Forstexperte in Vaumarcus.
167. Carbonnier, Gutsbesitzer in Wavre.
168. Challandes, alt Präsekt in Fontaines.
169. Colin-Vaucher, Viktor, Gutsbesitzer in Corcelles.
170. Colin, Henri, Gutsbesitzer in Corcelles.
171. Coulon, Louis, Forstinspektor der Stadt Neuenburg.
172. Coulon, Heinrich, Forstexperte in Neuenburg.
173. Desor, Professor in Neuenburg.
174. Guyot, Numa, Landwirth in Boudevilliers.
175. Lardy, Kantonsforstinspektor in Auvernier.
176. Meuron, von, alt Kantonsforstinspektor in Neuenburg.
177. Merveilleux, Jean de, in Neuenburg.
178. Petitpierre-Borel, Georg, in Couvet.

Kanton Schaffhausen.

179. Burnand, Oberst in Schaffhausen.
180. Hallauer, Joh., Regierungsrath in Trasadingen.
181. Imthurn, Kantonsrath zum Friedberg in Schaffhausen.
- *182. Neukomm, Kantonsforstmeister in Schaffhausen.
- *183. Rost, Kantonsförster in Beringen.
184. Schlatter, Stadtrath in Schaffhausen.
- *185. Vogler, Stadtförster in Schaffhausen.

Kanton Solothurn.

186. Allemann, Förster in Balstall.
187. Brogi, Urs, Forstkandidat in Hochwald.
- *188. Eggenchweiler, Oberamtmann in Balstall.
189. Hammer, Bezirksförster in Olten.
190. Hirt, Förster in Solothurn.
191. Jefer, Amanz, Regierungsrath in Solothurn.
- *192. Kaiser, Kantonsoberförster in Solothurn.
193. Messer, Bezirksförster in Herbetswyl.
- *194. Meier, Bezirksförster in Balstall.
- *195. Scherer, Oberförster der Stadt Solothurn.
196. Wigier-Steinbruch, Franz, in Solothurn.

197. Bogt, Bezirksförster in Grenchen.

198. Wollschlegel, Moriz, in Olten.

K a n t o n S c h w y z.

*199. Gemisch, Kommandant in Schwyz.

K a n t o n T e s s i n.

200. Giesch, Kantonsforstinspektor in Lugano.

K a n t o n T h u r g a u.

201. Häberlin, Bezirksrath in Bürglen.

*202. Hanselmann, Jakob, Förster in Güttingen.

203. Merkli, Stationsvorstand in Frauenfeld.

204. Rogg, Oberstlieutenant in Frauenfeld.

*205. Scheitlin, Gutsbesitzer in Bürglen.

206. Schmiedhauser, Förster in Kaltrain.

207. Schwytter, Forstadjunkt in Frauenfeld.

208. Stähelin, Forstmeister in Weinfelden.

K a n t o n W a l l i s.

*209. Torrente, Alexander von, Kantonsforstinspektor in Sitten.

*210. Loretan, Bezirksförster in Sitten.

K a n t o n W a a d t.

211. Cérenville, de, alt Forstinspektor in Moudon.

212. Challand, Forstinspektor in Bex.

213. Cerjat, U. de, Gutsbesitzer in Lausanne.

*214. Cornaz, Fr., Gutsbesitzer in l'Isle.

215. Curchoz, Forstexperte in Lausanne.

216. Dapples, alt Forstinspektor in Lausanne.

*217. Davall, Albert, Forstinspektor in Vivis.

218. Delessert de Loys-Etienne, Gutsbesitzer in Lausanne.

219. Deloës, Forstexperte in Aigle.

220. Gebhard, Oskar, Gutsbesitzer in Coinsins.

221. Koch, Forstinspektor in Rolle.

222. Perey, Forstinspektor in Yverdon.

223. Pillichody, alt Forstinspektor in Yverdon.

224. Reymond, Förster im Risoux in Sentier.

225. Rubattel, Forstinspektor in Vilarzell.

226. Saussure, von, Mitglied der Forstkommision in Lausanne.

227. Secretan, Forstinspektor der Stadt Lausanne.
228. Secretan, Th., Forstexperte in Lausanne.
229. Spengler, Forstinspektor in Cossonay.

K a n t o n Z ü r i c h.

- *230. Bleuler, Präsident in Niesbach.
231. Finsler, alt Oberforstmeister in Zürich.
*232. Hertenstein, Forstmeister in Fehraltorf.
233. Huber, Landwirth in Stammheim.
234. Keller, Forstadjunkt in Zürich.
*235. Kopp, Professor in Zürich.
*236. Landolt, Oberforstmeister und Professor in Zürich.
*237. Meister, Forstmeister in Benken.
*238. Meister, Forstmeister in Zürich.
239. Obrist, alt Forstmeister in Bollikon.
240. Drelli, von, Forstmeister der Stadt Zürich im Sihlwald.
241. Spiller, Forstgeometer in Elgg.
*242. Steiner, Forstmeister in Unterstraf.
243. Ulmann, Forstkandidat in Bern.
*244. Weinmann, Oberförster der Stadt Winterthur.
245. Bessard, bei Herrn Bavier-Stauta in Zürich.

F r a n k r e i c h.

246. Gurnand, Ad., Inspecteur de Forêts à Nancray (Doubs).

L i c h t e n s t e i n.

- *247. Schauer, Forstinspektor in Baduz.

D e s t e r e i c h.

- *248. Roberle, f. k. Bezirksförster in Bezau, Vorarlberg.

W ü r t e m b e r g.

- *249. Fischbach, Oberförster in Rottweil.
*250. Probst, Oberförster in Weingarten bei Ravensburg.
251. Urkull-Gyllenband, Graf Runo von, Oberförster in Ensfingen.
-

Rechnungsablage.

Von Verlesung der vom letztjährigen Kassier, Herrn König in Biel, erstellten Rechnung wird Umgang genommen; dagegen erstattet die von der Versammlung in Biel ernannte Rechnungs-Kommission folgenden Bericht:

Bericht der Rechnungskommission des schweizerischen Forstvereins über die Rechnung vom Jahr 1863.

Die uns durch das jetzige Präsidium vom abgetretenen Komite in Biel zur Prüfung übergebene Rechnung erstreckt sich nur über den Zeitraum vom 2. August bis 31. Dezember 1863, somit über 5 Monate, und beschränkt sich einzig auf die Einnahmen und Ausgaben während der Versammlung in Biel.

Die Einnahmen mit dem Saldo von	Frkn. 950. 35
dem Beitrag der hohen Regierung von Bern mit	„ 800. —
und dem Eintrittsgeld von 34 neuen Mitgliedern mit	„ 170. —
	<hr/>
	belaufen sich auf Frkn. 1920. 35

Die Ausgaben (einzig die Kosten der Versammlung in Biel) betragen	Frkn. 1153. 65
---	----------------

dadurch ist der Kassasaldo von Frkn. 950. 35 auf . Frkn. 766. 70 herabgeschmolzen und ein Rückschlag von Frkn. 183. 65 erfolgt.

Zu der Rechnung vom ganzen Jahr 1863 käme der Einnahmeposten: Beiträge der Mitglieder (220 à 5 Fr.) mit Frkn. 1100. und der Ausgabeposten: Kosten des Forstjournals pro 1863 mit Frkn. 1211. 62,

so daß der wirkliche Jahresrückschlag Frkn. 295. 27 beträgt.

Die Vereinskasse erzeugte den 1. Januar 1861 Frkn. 1284. 13; in den Jahren 1861 und 1862 verminderte sie sich um Frkn. 824. 65. 1862/63 war der Rückschlag Frkn. 464. 13 und dieses Jahr 1863/64 wieder Frkn. 295. 27. Diese Rückschläge verursacht fast einzig das Forstjournal, welches Jahr für Jahr etwa 1200 Fr. aus unserer Kasse absorbiert.

Die vorliegende Rechnung ist arithmetisch richtig; bezüglich der Ausgaben erlauben wir uns zu bemerken, daß — obwohl eine frühere Rechnungskommission schon den Wunsch ausgesprochen, es solle die Vereinskasse zu gastronomischen Zwecken möglichst wenig in Anspruch genommen werden, — dieses Jahr wieder 890 Frkn. 55 C. für solche Zwecke verausgabt wurden.

Sie werden mit uns finden, daß bei unserm Kassabestand solche Ausgaben möglichst beschränkt werden sollten.

Die Rechnungscommission beantragt der Versammlung:

- 1) Die Rechnung sei zu genehmigen, unter Verdankung.
- 2) Der Verein möge berathen: wie Abhülfe getroffen werden könnte, daß das Forstjournal die Kasse weniger in Anspruch nehme.
- 3) Dem jeweiligen Festkomite sei wiederholt zu empfehlen, die Vereinskasse nicht zu viel für gastronomische Zwecke zu verwenden.

Namens der Rechnungscommission:

J. Hagmann, Berichterstatter.

Nach Anhörung des Berichtes wird die Rechnung unter Verdankung genehmigt. Mit Bezug auf den Antrag der Rechnungscommission: ob nicht Abhülfe getroffen werden könnte, daß das Forstjournal die Kasse weniger in Anspruch nehme, referirt Herr Landolt dahin gehend, daß die Bemerkungen der Rechnungscommission richtig seien. Das Journal habe im Jahr 1861 1400 Frk., 1862 1300 Frk. und 1863 1211 Frk. Unkosten verursacht. Das Journal habe wenig Abonnenten außer den Mitgliedern und erscheine in zwei Sprachen, 500 deutsche und 300 französische Exemplare. Der Zustand könne nicht so bleiben, entweder müsse das Journal nur einen Druckbogen stark, oder statt monatlich, nur vierteljährlich erscheinen. Sprecher beantragt: Die weitere Besprechung hierüber bis nach der Berathung der Statuten zu verschieben; werde ein ständiges Komite beliebt, so werde sich dieses mit der Angelegenheit befassen.

Wahl des Versammlungsortes pro 1865.

Vorgeschlagen wird Sitten und einstimmig beliebt.

Zum Präsidenten wird gewählt:

Herr Staatsrath von Niedtmatten in Sitten.

Zum Vizepäsidenten:

Herr Kantonsforstinspektor de Torrente in Sitten.

Die Rechnungscommission wird bestellt aus den Herren:

v. Greyerz, Oberförster in Interlaken.

Davall, Forstinspektor in Vivis.

Loretan, Bezirksförster in Sitten.

Statutenrevision.

Die vom Komite in Biel ernannte Kommission für Ausarbeitung neuer Statuten hat ihren Auftrag erfüllt und in dem Augustheft des Forstjournals die projektirten Statuten den Mitgliedern zur Kenntniß gebracht. Es wird eine artikelweise Berathung beliebt, bei welcher die Art. 4 und 5 (ständiges Komite) Anlaß zu lebhafter Diskussion bieten. Die Aufstellung eines ständigen Komite's wird mit Stimmenmehrheit beschlossen; dagegen der Schlußsatz in Art. 5, der die Nichtwiederwählbarkeit dieses ständigen Komite's nach dreijähriger Amtsdauer feststellt, abgeändert.

Die neu angenommenen Statuten lauten nun wörtlich wie folgt:

Art. 1. Der schweizerische Forstverein besteht:

- a) aus Forstmännern und Freunden des Forstwesens;
- b) aus den von demselben ernannten Ehrenmitgliedern.

Art. 2. Derselbe macht sich die Förderung der Forstwirthschaft, sowie die freundschaftliche Annäherung und die gegenseitige technische Fortbildung der Mitglieder zur Aufgabe.

Art. 3. Behufs Erreichung dieses Zweckes wird der Verein:

- a) alljährlich eine Versammlung veranstalten, mit der Walderkursionen zu verbinden sind;
- b) eine Zeitschrift für das Forstwesen herausgeben;
- c) bei den Bundes- und Kantonalbehörden auf Förderung des Vereinszweckes hinwirken.

Art. 4. Die Vereinsversammlung unterstellt alle den Vereinszweck betreffenden Angelegenheiten ihrer Besprechung und faßt über dieselben endgültige Beschlüsse; sie nimmt neue Mitglieder und Ehrenmitglieder auf, wählt den Präsidenten und Vizepräsidenten des Vorstandes und das ständige Komite; sie bestimmt den Ort der Versammlung, ernennt eine Rechnungsprüfungskommission für je ein Jahr und genehmigt auf den Antrag derselben die Vereinsrechnung und den Geschäftsbericht des ständigen Komite's; endlich bespricht dieselbe die durch das Programm festgestellten forstlichen Fragen und andere von Vereinsmitgliedern angeregte Gegenstände forstlicher Natur.

Bei den Beschlüssen der Vereinsversammlung entscheidet die absolute Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

Art. 5. Der Vorstand besteht aus einem Präsidenten, einem Vizepräsidenten und drei weiteren Mitgliedern, alle mit einjähriger Amtsdauer. Präsident und Vizepräsident ergänzen von sich aus den Vorstand.

Das ständige Komitee besteht aus drei Mitgliedern mit dreijähriger Amtsdauer.

Bei der Zusammensetzung des Komitees soll ein leichter Geschäftsverkehr unter den Mitgliedern möglichst berücksichtigt werden. Die Mitglieder des Komitees sind für die nächste Periode wieder wählbar, es soll aber darauf Bedacht genommen werden, in der Leitung der Geschäfte einen Wechsel eintreten zu lassen, bei welchem die verschiedenen Landesgegenden in billiger Weise berücksichtigt werden.

Art. 6. Der Vorstand bestimmt im Einverständnis mit dem ständigen Komitee die Verhandlungsgegenstände, besorgt selbstständig die speziellen Anordnungen für die Vereinsversammlung und die mit derselben zu verbindenden Exkursionen, die Aufstellung des Programms und die Einladung zur Versammlung; er übernimmt die Leitung der Verhandlungen und Exkursionen, führt das Protokoll über die erstern, fertigt einen Bericht über die letztern, stellt die Rechnung über die die Versammlung betreffenden Einnahmen und Ausgaben und behändigt Protokoll, Bericht und Rechnung dem ständigen Komitee.

Art. 7. Das ständige Komitee vollzieht die Beschlüsse der Versammlung, korrespondirt mit den Behörden, Gesellschaften und Privaten, überwacht die Redaktion der Zeitschrift und sorgt überhaupt nach Kräften für die Förderung der Vereinszwecke. Dasselbe führt Rechnung über die Einnahmen und Ausgaben und legt dieselbe mit einem Bericht über seinen Geschäftsgang alljährlich dem Verein vor. Das Rechnungsjahr beginnt mit dem 1. Juli des einen und schließt mit dem 30. Juni des folgenden Jahres.

Art. 8. Vereinsmitglieder, welche bei den Versammlungen Anträge (Motionen) stellen wollen, die in keinem engern Zusammenhange mit den Verhandlungsgegenständen stehen, haben dieselben spätestens am Abend vor der Versammlung dem Präsidenten derselben schriftlich vorzulegen.

Art. 9. Der Jahresbeitrag der Vereinsmitglieder beträgt 5 Frkn. Das Vereinsorgan (die forstliche Zeitschrift) wird allen Mitgliedern unentgeltlich zugestellt.

Art. 10. Die Verhandlungen des Forstvereins sind öffentlich; das Stimmrecht steht aber einzig den Mitgliedern zu.

Die Wahl des ständigen Komitees wird, auf den Antrag von Herrn Candolt, auf den künftigen Tag verschoben.

Belehrende Schrift für Privat-Waldbesitzer.

In letztjähriger Versammlung wurde beschlossen: Der Vorstand des Vereines sei eingeladen, eine aus drei Mitgliedern bestehende Kommission zur Prüfung des Manuscripts niederzusetzen, mit der Einladung, ihre Arbeit vor der 1864ger Versammlung zu beendigen und dieser über die Herausgabe des Buches bestimmte Anträge zu stellen.

Der letztjährige Vereinsvorstand, Herr Regierungsrath Weber, berichtet, daß diese Zensoren noch nicht ernannt seien, da Herr Landolt, der mit der Ausführung dieses Buches beauftragt sei, das Manuscript noch nicht vollendet habe.

Herr Landolt entschuldigt sich mit dem Mangel an Zeit; über dieses sei die Aufgabe schwieriger, als er sie sich anfänglich gedacht. Zwei Theile dieses Lesebuches, der volkswirthschaftliche und der naturwissenschaftliche Theil seien der Vollendung nahe; der dritte Abschnitt, der den wirthschaftlichen Theil umfassen soll, sei zwar noch nicht fertig; es könnte aber die Arbeit heftweise die Zensur passieren und wäre es ihm daher ganz erwünscht, wenn der Vorstand der Bielerversammlung seinem Auftrage gemäß die Kommission zur Prüfung dieses Buches bestimmen wollte.

Die Gesellschaft spricht die Erwartung aus, es werde das Komite der Bielerversammlung in Bälde die Ernennung der Zensoren besorgen.

Hierauf wird zur Behandlung der Thematik übergegangen.

E r s t e s T h e m a.

Welche Grundsätze lassen sich feststellen, betreffend einer kantonalen Forstpolizei und Forstjustiz, namentlich hinsichtlich des Forstaufsichtspersonals, der Strafeinleitung, des Gerichtsstandes, der Aburtheilung, der Kontrolle über die abgewandelten Frevelfälle, der Bestimmung des Schadenersatzes, des Einflusses der Rückfälligkeit u. s. w.? Alles mit besonderer Berücksichtigung schweizerischer Zustände und Verhältnisse.

Referent Herr Oberförster Kaiser in Solothurn.

Das Referat ist bereits im Augustheft des Forstjournals erschienen, daher eine Wiederholung wohl unterbleiben kann.

Bezirksförster Schedler berichtet einläßlich über die Einrichtungen im Kanton St. Gallen in Hinsicht auf Anzeige und Abwandlung der

Forstfrevel. Er schildert die dießfalligen Unterschiede zwischen der Forstordnung vom Jahre 1838 und dem gegenwärtig in Kraft bestehenden Forstgesetze von 1851. Er fand erstere als für den Anfang zu streng, weil alle Frevelfälle, nach vorangegangenem strafrechtlichem Untersuch, gerichtlich abgewandelt werden mußten und dieses strenge und kostspielige Abwandelungsverfahren, nach dem unmittelbar vorher noch geduldeten Freischlag, veranlaßte die Verwaltungen zur ungesetzlichen Selbstabwandelung, namentlich der Frevelfälle mindern Belangs. Das Forstgesetz von 1851 bestimme nun, daß nur diejenigen Frevel, deren Werth und Schaden Fr. 8 übersteige, oder wenn der Frevler sich im zweiten Rückfall befinde und Werth und Schaden Fr. 2 übersteige, gerichtlich bestraft werden; alle andern Frevel bestrafe dagegen der Gemeindrath.

Die Bezirksammänner, welchen die Einleitung der Frevelfälle zur gerichtlichen Bestrafung zustehe, seien aber ungleicher Ansicht über die bezüglichlichen Bestimmungen des Forstgesetzes. Einige leiten die Frevel an das Bezirksgericht zur Abwandelung nach den Bestimmungen des Strafgesetzes über Verbrechen und Vergehen; andere weisen dieselben an das Untergericht zur Abwandelung nach den im Forstgesetz enthaltenen Strafansätzen.

Von großer Wichtigkeit scheine ihm das Bannwartenpersonal. Der Staat habe gar keinen Einfluß auf die Wahl, Belohnung und Entlassung der Bannwarte, es sei dieß alles Sache der Verwaltungen; daher habe dieses Personal gar oft nicht die nöthigen Eigenschaften. Der Nutzen der abgehaltenen Lehrkurse für Bannwarte habe sich zwar stark bemerkbar gemacht; allein da diese Bannwarte durch Kulturen, Durchforstungen u. s. w. den Gemeinden mehr Kosten als früher verursachen, so seien einzelne mit denselben nicht zufrieden, wählen sie nicht mehr, oder stellen die Löhnung so nieder, daß ein taugliches Individuum sich nicht zu diesem Dienste hergebe. Wie könne der Staat oder ein Forstbeamter bei solcher Gesetzgebung genügenden Einfluß auf Wahl und Löhnung der Bannwarte ausüben? Wie ohne diesen Einfluß die gute Sache fördern? Wo die Belehrung nicht ausreiche, sollte das Gesetz nachhelfen.

Forstinspektor Wietlisbach begreift die Tragweite dieses Themas erst nach der Mittheilung des Vorredners. Im Kanton Aargau habe man bis zum Jahr 1860 eine alte Forstordnung von 1805 gehabt. Die neue Forstordnung enthalte in Bezug auf das Frevelwesen sehr gute Bestimmungen, wodurch die Frevel sich so vermindert haben, daß man oft die Ansicht höre: die Bannwarte seien nun entbehrlich. Grund der Frevel-

abnahme sei schnelle Abwandlung und ein billiges Verhältniß zwischen dem Vergehen und der Buße. Früher habe man zu hohe Strafanfänge gehabt und in Folge dessen wenig Anzeigen; jetzt werde z. B. die Entwendung von Dürholz mit 50 G. gebüßt, bei Rückfall trete Verdoppelung ein. Die gehörige Abwandlung der Anzeigen durch die Behörden werde von den Kreisförstern fleißig überwacht.

Wahl und Besoldung der Gemeindegewalt sei der Genehmigung der Direktion des Innern unterstellt; so können ungeeignete Wahlen kassirt werden; auch die Besoldung müsse so fixirt werden, daß ein ehrlicher Mann dabei existiren könne. Dieß wecke den Dienstfeifer und erhalte man ein tüchtiges Personal.

Wegen vorgerückter Zeit wird mit den Verhandlungen abgebrochen und ladet das Präsidium die Gesellschaft zum gemeinschaftlichen Mittagessen im Gasthose zum Löwen ein.

Bei der Mittagstafel, in dem schönen mit passenden Inschriften decorirten Saale, entwickelte sich bald ein reges Leben. Eine rauschende deutsche Militärmusik wechselte mit begeisterten Toasten ab, so daß die Stunde zum Aufbruch nur zu schnell heran kam. Der Mahnruf des Präsidenten zur Exkursion aufzubrechen, erinnerte die Gesellschaft, daß der Zweck unserer Versammlung nicht an der Tafel, sondern im Walde zu suchen sei.

Ueber den Rosenberg, der eine herrliche Uebersicht über die Stadt und deren Umgebung darbietet, gelangte die Gesellschaft in den Stadtwald Hätteren, eine am nordwestlichen Abhang des Rosenbergs liegende Parzelle von 109 Fucharten. Vorgezeigt wurden hier besonders:

- a) Eine Pflanzung vom Jahre 1838 mit Rothtannen und Lerchen in abwechselnden Reihen auf 10' Entfernung und 5' in den Reihen. Die Lerchen, auf unpassendem Standorte, gingen größtentheils ein; die vor etwa 15 Jahren erfolgte Nachbesserung mit Rothtannen blieb gänzlich zurück, oder zeigt nur kümmerlichen Wuchs. Weil die Ueberreste der Nachpflanzung stetsfort an Unterdrückung leiden, zu dichter Schluß in den Hauptreihen den Zuwachs hemmt und stärkere Lichtung das Verhältniß der Stammzahl zur Fläche zu sehr stören dürfte, wird die Abtriebszeit für diesen Bestand um Vieles unter die normale gesetzt werden müssen.

b) Eine vor etwa 50 Jahren unweit des Sitterflusses auf Wällen angelegte Pflanzung von Rothtannen, die, ungeachtet der ziemlich weiten Entfernung der Stämme einen Zuwachs von 165 Kubikfuß per Fuchart und Jahr, exclusive von Durchforstungsholz und Reifig nachweist. Dieser ungewöhnliche Zuwachs gab Veranlassung zu lebhaften Besprechungen.

Die Wälle sind in Folge von Ueberschwemmungen fast ganz verschwunden.

Ueber den Sitterfluß gegen dem Dorfe Engelburg ansteigend, kam die Gesellschaft in den Staatswald Grüterwasen. Diese Waldparzelle, im Ganzen 70 Fucharten messend, wurde vom Staat im Jahr 1854 um die Summe von 14500 Frkn. angekauft. Davon waren beim Ankauf etwa 40 Fucharten Blöße, und wurden 1854 bis 1856 mit Fichten, Lerchen und Weihmutskiefern angepflanzt; nur in den untern, etwas feuchten ebenen Theilen wurde die Lerche durch die Esche ersetzt. Hier wurde fast durchgehend gehügelt.

Auf dem obern Platteau wurde die Lerche weggelassen und wechseln Fichten mit Weihmutskiefern; dieser Theil ist Manteufel'sche Hügelpflanzung. Aus Scheu vor den Kosten sind sowohl Reihen als Pflanzendistanzen etwas weit gewählt: Fichten 6', Weihmutskiefern 8—10'. Sowohl der weite Abstand der Pflanzen, als auch ihre Auswahl und Zusammenstellung erschien der Mehrzahl der Besucher nicht ganz normal.

Die Kulturkosten, inbegriffen Entwässerung, Hügelbildung, Nachbesserungen und die Anlage von vier Saat- und Pflanzschulen, wovon die Letztere noch nicht ganz ausgebeutet ist, kamen während 6 Jahren auf 2020 Frkn. 80 G. Die Pflanzschulen lieferten über den Bedarf zur Anpflanzung dieser 40 Fucharten 92700 Pflanzen, wofür 1172 Fr. 45 G. eingenommen wurden. Diese Einnahmen von den Kosten abgezogen, bleiben noch 848 Frkn. 35 G., was auf eine Fuchart einen Kulturkostenaufwand von 21 Frkn. 20 G. beträgt.

Ein besonders hiefür errichteter Hochstand in Mitte der Kultur gewährte einen imposanten Ueberblick über diese Waldanlage, die vielen Anwesenden wegen der starken Begünstigung der Weihmutskiefer und Lerche neu war.

Vom Grüterwasen ansteigend durch den Stadtwald Rütibühl, einen 90—110jährigen langschäftigen Roth- und Weißtannenbestand, und nachher durch eine 24jährige Fichten- und Lerchenpflanzung in reihenweiser Mischung und 5 Quadratfuß Verband, kam die Gesellschaft auf die Höhe

des Stadtwaldes Bernhardzell, 130 Fucharten groß, wo eine im Jahr 1862 auf 9 Fucharten nach Buttlarscher Methode ausgeführte Kultur mit 2jährigen Roth- und Weißtannensämlingen vorgezeigt wurde. Die Pflänzchen wurden mit dem Buttlarschen Pflanzeisen in Reihen von 4 Fuß Entfernung und in den Reihen 2 Fuß verpflanzt. Ein Mann setzte im Durchschnitt per Tag 1250 Stück, ohne die Bodenarbeit, einschließlich derselben 400 Stück, wonach die Kosten dieser Pflanzung bei einem Tagelohn von 2 Fr. 10 C. sich auf 26 Fr. 25 C. per Fuchart beliefen.

Die Pflanzung war von dem starken Grasswuchse befreit. Ob die bei dieser Methode unvermeidlichen und öfters zu wiederholenden Räumungen mittelst Verwendung kräftiger, verschulter Pflanzen und daherige Kosten nicht hätten vermieden werden können, darüber wurde zwischen jungen und alten Kultivatoren lebhaft disputirt.

Dieser Standpunkt bot eine prachtvolle Aussicht auf beide Ufer des nahen Bodensee's und über die herrlichen Obstbaumwaldungen des Thurgau's dar: im Osten die bewaldeten Höhen in Oberschwaben, die Gebirge des Allgäu's mit dem Grünten beginnend und ansteigend nach Südost, die hohen Bergkämme in Vorarlberg und Tyrol, gegen Süden das schöne Säntisgebirge mit seinen Boralpen und Dörfern im nahen Appenzellerlande. Dieser Genuß beim freisenden Becher, bei Musik und Gesang stimmte alle Herzen zur Fröhlichkeit. Doch das Tagewerk war noch nicht vollbracht. Obwohl die Sonne sich bald neigte, mußte wieder aufgebrochen werden und wieder in der Richtung gegen St. Gallen bewegte sich der Zug durch den Stadtwald Tonisberg, wo bedeutende Kulturen von Rothtannen und Lerchen in 5 Fuß Verband und gleichmäßiger Mischung vorkommen, nach dem Stadtwalde Fahrnen. Hier nahm eine 20 Fuch. große, reine Rothtannenkultur im Alter von 6—11 Jahren die Aufmerksamkeit der Besuchenden in Anspruch. Die Pflanzungen sind in 4 und 5füßigem Quadratverbande ausgeführt und zeichnen sich durch ihr ungemein kräftiges Wachsthum aus. Die älteste Abtheilung vom Jahr 1853 enthält Stämme von 3" Durchmesser und 16' Höhe.

Auch eine große gut unterhaltene Pflanzschule war hier bemerkenswerth.

Vom Walde aus durch das Dorf St. Josephen kam die Gesellschaft wieder über die Sitter beim Einbruch der Nacht nach St. Gallen zurück.

Folgenden Tages, den 30. August, begannen die Verhandlungen wieder frühzeitig im Sitzungslokal. Das erste Geschäft war die Wahl des ständigen Komite's. Es wurden vorgeschlagen und einstimmig

gewählt: die Herren Regierungsrath Weber in Bern, Forstinspektor Davall in Vivis und Forstinspektor Lardy in Auvornier.

Herr Regierungsrath Weber vertheilt einen autographirten Entwurfsbeschuß und stellt in demselben folgenden Antrag:

„Der schweizerische Forstverein stellt sich die Aufgabe, eine Vermehrung des Waldareals im Hochgebirge und eine normale Aufforstung der Quellengebiete nach Kräften zu fördern:

- 1) Durch Anregung, Einleitung und Unterstützung von Unternehmungen, welche dem angegebenen Zwecke entsprechen;
- 2) durch Belehrung in Schrift und Wort.

Als solche Unternehmungen werden angesehen: die Verbauung von geschiefgeführten Wildbächen, die Befestigung von Schutthalten, die Bauten zum Schutz der Waldungen gegen Steinschläge, ansehnliche Aufforstungen im Sammelgebiet der Waldbäche, auf Bergkämmen und in den Regionen der obern Baumgrenze u. s. f.

Wenn der schweizerische Forstverein von Gemeinden oder Genossenschaften, von Privaten, welche solche Unternehmungen an die Hand nehmen wollen, um seine Mithülfe angesprochen wird, so wird er dieselben nach Maßgabe seiner Kräfte unterstützen durch Uebernahme der Vorstudien, Entwerfung der Bauprojekte, sowie durch seine Vermittlung bei den eidgenössischen und kantonalen Behörden.

Dem h. Bundesrath sowie den Kantonsregierungen, welche den Verein zu dem angegebenen Zwecke mit Subsidien unterstützen, soll jedes Jahr eine einläßliche Vorlage über den Stand der verschiedenen Unternehmungen gemacht werden.“

In der hierüber eröffneten Diskussion wird die Dringlichkeit der Bewaldung der Gebirgshöhen und der Quellengebiete namentlich vom Präsidium dargethan und Herrn Weber sein Antrag verdankt. Der Entwurf wird einstimmig zum Beschluß erhoben, mit dem Unterschied, daß von der vom Antragsteller vorgeschlagenen fünfer Spezialkommission Umgang genommen und das ständige Komite mit der Ausführung und den weitem Verfügungen in Sachen beauftragt wird.

Herr Ad. v. Greierz stellt folgende Motion:

Dem Komite pro 1865 möge es gefallen, als Thema für die nächste Versammlung aufzustellen die Frage:

„Möchte es nicht zweckmäßig sein, in den Mittel- und Hochgebirgswaldungen der Schweiz die geregelte Fehmel- oder Plänterwirthschaft grundsätzlich einzuführen?“

Der Motionssteller begründete seinen Antrag im Weiteren wie folgt:

Die Theorie des Fehmelbetriebes habe demselben eine Menge von Nachtheilen aufgebürdet, die in der Wirklichkeit dem Wesen des Betriebes nicht anfleben, oder bei richtiger Auffassung umgangen werden können, Es könnten viele, weit nachtheiligere Folgen von Kahlschlägen in Hochgebirgswaldungen nachgewiesen werden, als bei einem geregelten Fehmelbetrieb. Diese angeblichen Nachtheile des Fehmelbetriebes seien in Gebirgswaldungen nicht so bedeutend, wie man in den Niederungen gewöhnlich annehme, denn

Erstens sei die Bewurzelung der Stämme fester und können sie eher den Stürmen widerstehen.

Zweitens. Könne die Waldweide, die in den Gebirgsforsten fast allenthalben vorkomme, beim Fehmelbetrieb eher bestehen, als bei der Kahlschlagwirthschaft.

Drittens. Seien die Massenerträge eher größer beim Fehmelbetrieb als geringer, weil der Stand der Bäume viel räumlicher ist. Die für die Alpenwirthschaft nöthigen Holzsortimente können leichter und ohne große Schwierigkeiten zu jeder Zeit ausgehauen werden, was beim Kahlschlag nicht immer der Fall ist.

Viertens. Kann eine Mischung der Holzarten, z. B. die Vermischung der Buche mit der Fichte, im Fehmelbetrieb besser ein- und durchgeführt werden.

Fünftens. Sei es unrichtig, daß die Holzrüstlöhne im Fehmelwald höher seien und die Waldwege vermehrt werden müssen. Die Rüstlöhne hängen mehr von der mehr oder minder großen Entfernung von der Land- oder Wasserstraße ab. Waldwege werden im Gebirge selten angelegt; dagegen ist die Anlage von Schlittwegen in den Schlägen erwünscht.

Was endlich sechstens die Feststellung, Einhaltung und Ueberwachung eines strengen Nachhaltsbetriebes anbelangt, so kommt es im Gebirgswald weniger darauf an und wer in dieser Hinsicht mehr als Annäherndes erreichen wolle, der gebe sich einer Illusion hin.

Eine rationelle Behandlung der Schutz- und Bannwälder schließe von vorn herein jede andere Betriebsweise aus und da im Gebirge fast jeder hochgelegene Wald mehr oder weniger des Schutzes wegen da sei, so empfehle sich der Fehmelbetrieb für unsere Gebirgsforste von selbst.

Der von Herrn v. Greyerz gestellte Antrag wird zum Beschluß erhoben.

Z w e i t e s T h e m a.

In wiefern ist eine sorgfältige Erziehung von Waldpflänzlingen in Pflanzschulen dem unmittelbaren Versetzen von Sämlingen an die aufzuforstenden Waldorte nach den neuen Kulturmethoden vorzuziehen und welchen Ursachen ist die seltene Anwendung dieser Kulturmethoden zuzuschreiben?

Das von Herrn Forstmeister Meister, Sohn, hierüber erstattete Referat ist im Augustheft der Zeitschrift für das Forstwesen enthalten; wird daher hier nicht wiederholt.

Der Referent erklärt sich mündlich als Gegner des Verschulens. Die Hauptsache beim Kultiviren sei, daß die Kultur wohlfeil und schnell von statten gehe, und diesem entspreche das Verfahren von Butlar, nach welchem man zweijährige Sämlinge sofort an den bleibenden Standort versehe.

Oberförster Probst findet die im gedruckten Referate angegebenen Kosten für verschulte Pflanzen zu hoch angesetzt. In Württemberg rechne man die Kosten von 1000 zweijährigen Nadelholzsämlingen auf 20 Krzr. (70 G.). Das Verschulen dieser Sämlinge und die zweijährige Pflege im Pflanzbeet bis zum vierten Jahr werde per 1000 Stück auf 48 Krzr. (1. 70) angenommen, so daß das Tausend auf 2 Fr. 40 G. bis höchstens 3 Fr. komme. Das Versetzen verschulter Pflanzen koste im Durchschnitt per 1000 Stück 1 fl. 30 fr. (3 Fr. 15 G.); wenn man ebensoviel für die Setzlinge annehme, so komme das Anpflanzen einer Fuchart mit 2000 Stück auf circa 13 Fr., während Herr Meister in seinem Referat hiefür 36 Fr. herausrechne.

Herr Probst ist mehr für die Anwendung verschulter Pflanzen und sagt: daß in seiner Gegend $\frac{9}{10}$ tel aller Pflanzungen mit solchen Setzlingen ausgeführt werden.

Forstadjunkt Zollikofer unterstützt die Ansicht von Hrn. Meister und stützt sich dabei besonders auf die geringern Kosten.

Oberförster Fischbach erinnert hierauf, daß bei der Anwendung kleiner Pflanzen weit mehr Pflänzlinge nöthig seien; man müsse von Anfang an dichter pflanzen und habe mehr Nachbesserungen zu erwarten. Es kommen wohl mitunter Fälle vor, wo die Anwendung zweijähriger Sämlinge thunlich sei; aber als Regel und ausschließlich möchte er diese Methode nicht aufstellen. Mit Spielereien in den Pflanzgärten können auch die Kosten der Pflanzen unnöthig erhöht werden. Die Kosten der verschulter Pflanzen berechnet er wie Herr Probst.

Herr Fischbach ist im weitem der Ansicht, daß bei der Pflanzung die Hacke noch immer zu viel angewendet werde; er halte den schraubenförmig gewundenen, sogenannten Langischen Spiralbohrer für zweckdienlicher; er lockere den Boden besser und es werden die Pflanzungen mit ihm billiger ausgeführt; kleine und große Pflanzen können mit demselben gleich gut versehen werden und sei derselbe seines Wissens auch in einigen Gegenden der Schweiz im Gebrauch.

Forstinspektor Coaz spricht für die Verwendung größerer Pflanzen. Die neue Kultur muß den Leuten in die Augen fallen, wenn man erwarten will, daß sie dieselbe schonen. Das Weidvieh zertritt größere Pflanzen weniger, es weicht ihnen aus; kleine Pflanzen dagegen rauft das Vieh sammt dem Grase aus.

Zolliker führt Beispiele aus Deutschland auf, wo in Gebirgsgegenden mit gutem Erfolge nach Butlarscher Methode gepflanzt worden; er zitiert Beispiele aus dem Salzkammergute und am Königssee. Er weist auf die Raschheit und Billigkeit dieses Verfahrens hin und zweifelt nicht am guten Erfolg.

Forstinspektor Bohl. Der gestern im Bernhardszellwald vorgezeigte Versuch 2jährige Sämlinge, ohne Verschulung, nach Butlar'scher Methode ins Freie zu versehen, sei in den hiesigen Stadtwaldungen der Erste. Man habe diesen Versuch zu machen zugegeben, wenn auch nicht ohne einiges Bedenken, wegen der starken Berrasung des Bodens, die auf diesem Lokal schon zur Kulturzeit theils vorhanden war, theils in Aussicht stand. Sei solches Bedenken auch nicht Folge spezieller Erfahrung, so wolle es ihm doch nach s. Z. in einigen Staaten Deutschlands gemachten Beobachtungen scheinen, als ob dortige Bodenverhältnisse meist schon wegen größerer Gleichmäßigkeit des Terrains und einer mindern Ueppigkeit des Graswuchses sich für Anwendung der in Rede stehenden Methode besser eignen, als diejenige unsers Molassegebietes.

Professor Landolt. Ein Hauptgrund für die Anwendung der Pflanzung ist wohl meist der, daß man möglichst schnell wieder Wald haben will und dieß erreichen wir schneller mit verschulden Pflanzen, als mit Sämlingen; grasreicher Boden bringt zudem dem Gedeihen der Sämlinge Gefahr. Billiger ist freilich das Kultiviren mit Sämlingen, aber das Billige ist nicht immer das Vortheilhafteste, sonst könnte man nur säen, das wäre noch billiger. Die Kosten nach der Pflanzung kommen auch in Betracht und diese entstehen beim Versetzen kleiner Pflanzen durch mehr Nachbesserungen und Säuberungen.

Hier fand eine Unterbrechung der Verhandlungen statt durch die beim Rathhaus vorbei defilirenden St. Gallischen Jugend, deren jährliches Fest heute gefeiert wurde: ein imposanter Zug der Zöglinge der Kantonschule und der Schüler und Schülerinnen sämtlicher Stadtschulen. Besonders gut gefiel das schmucke Kadettenkorps, Infanterie und Artillerie, mit guter Musik an der Spitze.

Die Verhandlungen werden fortgesetzt.

Bezirksförster Hagmann. Die gestern gesehene Pflanzung mit Sämlingen habe ihn nicht erbaut. Nimmt man das Gras nicht weg, so unterdrückt es die Pflanzen; nimmt man es weg, so entstehen nicht allein Kosten, sondern es werden trotz aller Sorgfalt viele Pflanzen ganz oder theilweise beschädigt und man muß jahrelang nachbessern.

Forstmeister Meister, Sohn. Der gestern gesehene Versuch ist wirklich ungünstig, da der Boden sehr grasreich ist. Die Beschädigungen beim Ausräumen sind nicht so wesentlich, wenn auch hie und da eine Pflanze entgipfelt wird, so geht sie deswegen nicht ein, sondern sie erholt sich nach und nach wieder.

Der mit vielem Eifer über dieses Thema geführten Diskussion macht das Präsidium, da Niemand mehr das Wort verlangte, ein Ende, indem es Herrn Meister sein Referat verdankt und zur Behandlung des dritten Themas übergeht.

D r i t t e s T h e m a.

Welche Mittel sind zulässig und empfehlenswerth, um die ungeschwächte Keimfähigkeit der gewöhnlichsten Holzsämereien möglichst lange zu erhalten und welche an sich unschädliche Reizmittel darf man anwenden zur Beförderung schnelleren und reichlicheren Aufgehens schwerkeimender Holzsämereien?

Das Referat, von Herrn Oberförster Schlup, ist im Augustheft des Forstjournals enthalten, daher dasselbe hier nicht wiederholt wird.

Herr Schlup entschuldigt sich wegen zu großer Weitläufigkeit in seinem Referate; er habe sich nicht streng an das Thema gehalten und die Sache mehr so aufgefaßt, wie wenn es sich eher um die Behandlung des Samens in dem Sinne handle, daß eine möglichst große, nicht eine möglichst lange Keimfähigkeit des Samens zu erzielen sei.

Forstmeister Meister, Sohn, bedauert die heutige Abwesenheit von Herrn Professor Kopp, der über die Keimfähigkeit der Holzsämereien vielfache Versuche gemacht habe. Das Einweichen in Kalkwasser habe

günstige Erfolge gehabt, besonders beim Lerchensamen; wenn aber schnelleres Keimen der Samen der einzige Gewinn des Einweichens sei, so halte er dieß nicht für einen wesentlichen Vortheil, ausgenommen bei Sämereien, die ohne dieses Verfahren erst im zweiten Jahr keimen würden.

Oberförster Ad. v. Greyerz berichtet von günstigen Versuchen, die er mit Einlegen von Arvennüssen in eine Kiste mit befeuchteter Erde oder Sagspänen gemacht; solcher Samen, den ihm bei der Herbstausfaat über Winter die Mäuse gefressen hätten, habe bei der Ausfaat im April nach 6 Wochen gekeimt. Es sei jedoch Acht zu geben, daß das Anfeuchten gleichmäßig geschehe, nicht bald zu naß und bald zu trocken.

Forstinspektor Coaz hat gleiche Versuche gemacht, wie sein Vorgesetzter. Für einen wesentlichen Vortheil hält er es, wenn die Kiste, in die der Samen mit obenerwähnten Zusätzen gelegt wird, statt des Bodens, bei einigen Zoll Höhe, ein Sieb hat, so daß die Luft auch von unten auf die Füllung einwirken kann. Die Kiste sei im Keller aufzubewahren und vor Mäusen zu schützen, im Frühling 2—4 Wochen vor der Ausfaat aber täglich mit Wasser zu begießen. Solche Arvensaaten haben ihm nach 2—3 Wochen gekeimt. Bei Anwendung anderer Reizmittel habe er das Bedenken, daß das vor der Ausfaat nöthige Trocknen des Samens auf dessen Keimfähigkeit nachtheilig einwirken könnte.

Oberförster Fischbach. Das Beizen des Samens von Fichten und Lerchen wenden wir besonders da an, wo der Boden eine harte Rinde hat, die oft nach der Saat noch härter wird. Durch dieses Einlegen keimt der Same schneller, gleichzeitiger und regelmäßiger; er durchbricht leichter die harte Erdkruste und geht daher reichlicher auf. Solche gleichmäßige Saat leidet dann auch weniger, wenn im Vorsommer starkes Gewitter oder Hagel stattfindet. Die Pflanzen erstarken mehr bis im Herbst. Bei Nachsaaten ist das Beizen des Samens besonders zu empfehlen.

Zum Beizen sei Salzsäure besser als Kalkwasser und koste sehr wenig. Für Lerchensamen, der eine härtere Schale habe und oft älterer Samen verwendet werden müsse, sei das Beizen besonders anwendbar. Das Bedenken seines Vorgesetzten, daß das Trocknen vor dem Säen dem Samen schade, findet er nicht erheblich; man trocknet den Samen an der Sonne, wendet ihn öfters um, bis er sich nicht mehr ballt, was bald erfolgt.

Der Präsident verdankt Herrn Schlup sein Referat und schließt die Diskussion über dieses Thema.

(Schluß folgt.)

Lichtensteig. In der Umgebung von Lichtensteig wurde kürzlich eine Linde gefällt, deren Holzmassenergebniß, mit Rücksicht auf ihr Alter, nicht ohne forstliches Interesse ist.

Diese Linde wurde vor 70 Jahren von dem damaligen Liegenschaftsbesitzer zwischen Haus und Scheune in guten kräftigen Boden und son- niger Lage gepflanzt. Der Stamm bis auf 25' ohne Aeste, oben dicht beastet und schön abgewölbt, war besonders zur Blüthezeit ein pracht- voller Anblick. Dieser, in seinem besten Zuwachs stehende Stamm ist von seinem geldgierigen oder besser — geldbedürftigen Eigenthümer der Art überliefert worden. Er gab folgendes Nutzholz:

1stes Stück	21'	30''	mittlerer Durchmesser,	148,3	Kubikfuß.
2tes	"	12'	"	23''	"
3tes	"	12'	"	17''	"
4tes	"	10'	"	12''	"
				11,3	"

Zusammen an Nutzholz 236,6 Kubikfuß.

Dazu noch Brennholz 2 Klafter Scheiter (2½' lang zu 40 Kubikfuß) und 200 Reißwellen. Zusammen also 436 Kubikfuß.

Am obern Ende des ersten Stückes waren genau 66 Jahrringe.

Das erste Bloch wurde an einen Wagenbauer in Zürich verkauft; es wurde hier zu Kutschentafeln, 3½ Linien dick, geschnitten und trägt dem Händler über 300 Frkn. ab (der Quadratfuß 15 G.).

Waldsamen- und Pflanzen-Empfehlung.

Für kommendes Frühjahr empfehlen wir unter Garantie der Keim- kraft, unter billigster Berechnung und franko geliefert, alle Sorten Waldsamen, schöne kräftige Pflanzen, als: Fichten, Forchen, Akazien, Eichen, Eschen, Buchen, Ahorn, Ulmen, Birken, Erlenwurzelloden und Kastanien. Unsere Saatschule befindet sich an einer Eisenbahnstation in der Nähe von Schaffhausen und wird die Beförderung von Pflanzen aufs Schnellste und Pünktlichste ausgeführt. Gedruckte Preisverzeichnisse obiger Artikel stehen gerne zu Diensten.

Lautlingen bei Ebingen (Wüttemberg), im März 1865.

Hagg und Schairer.